

Az.: 5 C 37/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Beklagter -

wegen

Kostentragung für Personal- und Warenkontrolle gem. § 8 LuftSiG
hier: Klage

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. August 2015

beschlossen:

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht ist erstinstanzlich unzuständig.

Der Rechtsstreit wird an das Verwaltungsgericht Dresden verwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Das Klageverfahren, mit dem die Klägerin die Feststellung begehrt, dass der Beklagte verpflichtet ist, die Kosten für die Ausführung von Sicherungsmaßnahmen i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG dem Grunde nach zu übernehmen, ist mangels erstinstanzlicher Zuständigkeit des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts nach Anhörung der Beteiligten an das zuständige Verwaltungsgericht Dresden zu verweisen (§ 83 Satz 1 VwGO, § 17a Abs. 2 GVG).
- 2 Nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO ist das Oberverwaltungsgericht erstinstanzlich für Streitigkeiten zuständig, die das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich betreffen. Um eine solche Streitigkeit geht es im vorliegenden Fall entgegen der übereinstimmenden Auffassungen der Beteiligten nicht.
- 3 Bei der Auslegung des Begriffs „Betrieb von Verkehrsflughäfen“ sind Sinn und Zweck der Vorschrift sowie deren Entstehungsgeschichte maßgeblich zu berücksichtigen. § 48 Abs. 1 VwGO geht zurück auf einen Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drs. 10/171) und wurde durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274) als § 9 in das Entlastungsgesetz vom

31. März 1978 (BGBl. I S. 446) eingefügt. Mit dieser auf bedeutsame Großvorhaben beschränkten Erweiterung der oberverwaltungsgerichtlichen erstinstanzlichen Zuständigkeit, die 1990 in die Verwaltungsgerichtsordnung übernommen wurde, sollte eine Entlastung der Verwaltungsgerichte und eine Beschleunigung der Verfahren erreicht werden (vgl. BT-Drs. 10/3368, S. 6).

- 4 In der Begründung des Gesetzes zur Beschleunigung verwaltungs- und finanzgerichtlicher Verfahren vom 4. Juli 1985 (BT-Drs. 10/171, S. 7 ff.) werden die von § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO erfassten Katalogfälle dadurch charakterisiert, dass es sich um Vorhaben von großer Tragweite handelt und wegen der überlangen Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren wegen solcher Großprojekte der Rechtsschutz gemindert und zudem die Planungstätigkeit der Behörden und die Investitionstätigkeit der Wirtschaft erschwert wird. Dieser mit der Vorschrift verfolgte Zweck erfordert es, diese eng auszulegen. Hiervon ausgehend ist eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO nur dann gegeben, wenn der Rechtsstreit über den Betrieb eines Flughafens als solchen geführt wird, nicht aber auch in den Fällen, in denen ein nur indirekter Zusammenhang zwischen der Streitigkeit und dem Flughafenbetrieb gegeben ist (VGH BW, Beschl. v. 26. Juni 2002 - 8 S 1242/02 -, juris Rn. 4).

- 5 Auch die den Katalog des § 48 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergänzende Bestimmung in Satz 2 dieser Vorschrift spricht dafür, den Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf die Fälle zu beschränken, in denen über den Betrieb des Flughafens selbst gestritten wird. § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO stellt klar, dass die sich aus Abs. 1 Satz 1 ergebende erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auch gegeben ist für Streitigkeiten über Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden, sowie für Streitigkeiten über sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die mit ihnen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Die Vorschrift erstreckt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nicht auf Streitigkeiten über alle mit dem Flughafen räumlich und betrieblich zusammenhängenden Maßnahmen, sondern nur auf Streitigkeiten über die für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse und weist damit ebenfalls darauf hin, dass mit Streitigkeiten i. S. d. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO nur solche

gemeint sind, in denen der Betrieb des Flughafens in Streit steht (vgl. VGH BW, a. a. O., Rn. 5).

6 Ausgehend von diesen Maßstäben stellt nicht jede den Betrieb eines Flughafens oder des Flugverkehrs in irgendeiner Weise berührende Maßnahme eine betriebsbezogene Regelung i. S. v. § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO dar. Der Begriff des „Betriebes“ ist zwar nicht allein auf Tatbestände beschränkt, die Rechte und Pflichten des Flughafenunternehmers als Adressat der Betriebsgenehmigung zum Gegenstand haben. Es kann sich vielmehr auch um Regelungen handeln, die den Betrieb des Flughafens selbst betreffen, wie dies z. B. bei Streitigkeiten um Abflugrouten der Fall ist (vgl. VGH BW, Beschl. v. 24. Oktober 2002 - 8 S 2225/02 -, juris). Die Regelung muss jedoch im Hinblick auf den Sinn und Zweck des § 48 Abs. 1 VwGO mit dem Großvorhaben Flughafen eng zusammenhängen, den allgemeinen Flug- oder Flughafenbetrieb unmittelbar ausgestalten oder in ihn eingreifen und einen wesentlichen Bestandteil des Betriebs darstellen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12. August 2005 - OVG 12 A 54.05 -, juris Rn. 3; OVG Lüneburg, Beschl. v. 24. Juni 1999 - 12 M 2094/99 -, juris Rn. 6).

7 Diese Voraussetzungen erfüllt die Versagung der Übernahme der Kosten für die Ausführung von Sicherungsmaßnahmen i. S. d. § 8 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG nicht. Sie berührt den Betrieb des Flughafens oder des Flugverkehrs als solchen allenfalls indirekt. Durch die Versagung der Kostenübernahme wird nicht in den allgemeinen Flug- oder Flughafenbetrieb eingegriffen. Der Betreiber des Flughafens ist nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 Nr. 5 LuftSiG zur Durchführung der in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen verpflichtet. Bei Streitigkeiten über diese Pflichten des Flughafenbetreibers handelt es sich zwar um solche, die den Betrieb des Flughafens oder des Flugverkehrs unmittelbar betreffen. Dies gilt aber nicht für die Frage der Übernahme der Kosten für die Durchführung dieser dem Flughafenbetreiber gesetzlich obliegenden Überwachungspflichten. Der Betrieb des Flughafens oder des Flugverkehrs wird durch die Versagung der Kostenübernahme nicht beeinträchtigt. Es besteht deshalb auch keine Veranlassung, hier den Rechtsschutz wegen der die Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO tragenden Beschleunigung von den Betrieb des Flughafens oder des Flugverkehrs betreffenden Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Instanzen einzuschränken.

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 83 Satz 2 VwGO i. V. m. § 17a Abs. 2 GVG).

gez.:
Raden

Drehwald

Dehoust

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht